

Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 16. Dezember 2022¹ und auf die §§ 60a und 60b des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011², unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

1. Gegenstand und Zuständigkeit

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Massnahmen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sowie die Pflichten der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen sowie Fachfrauen und Fachmännern Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

§ 2 Zuständige Departemente

¹ Das Gesundheitsdepartement und das Erziehungsdepartement sind für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

2. Förderung der praktischen Ausbildung

§ 3 Ausbildungsverpflichtung

¹ Die Akteure gemäss § 60b Abs. 1 GesG sind Spitäler, Pflegeheime und Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen sind.

² Die Ausbildungsverpflichtung beginnt ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit.

³ Die Ausbildungsverpflichtung wird gemäss Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 in einem Leistungsauftrag festgehalten.

§ 4 Kantonale Bedarfsplanung

¹ Das Gesundheitsdepartement kann Daten für die Auswertung und Planung von praktischen Ausbildungs- und Weiterbildungsplätzen bei den Bildungsinstituten und Ausbildungsstätten für die folgenden Berufe erheben:

- a) Pflegefachfrau der Fachhochschule (FH) und Pflegefachmann FH;
- b) Pflegefachfrau der Höheren Fachschule (HF) und Pflegefachmann HF;
- c) Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ;
- d) weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege.

§ 5 Ausbildungskapazität

¹ Das Gesundheitsdepartement berechnet jährlich die Ausbildungskapazitäten gemäss der Formel im Anhang und legt die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest.

¹ SR

² SG [300.100](#)

²Liegt die berechnete Ausbildungskapazität auf Tertiärstufe unter 22 Wochen bzw. bei der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Gesundheit EFZ unter 1, trifft den Akteur im jeweiligen Bereich keine Ausbildungsverpflichtung.

§ 6 Ausbildungskonzept

¹Die Akteure reichen dem Gesundheitsdepartement jährlich ein Ausbildungskonzept ein.

²Das Ausbildungskonzept umfasst mindestens folgende Informationen:

- a) die vorhandenen personellen Ressourcen in Vollzeitäquivalenten und deren Kompetenzen;
- b) das Mengengerüst über die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze;
- c) die für die praktische Ausbildung vorhandene Infrastruktur;
- d) die Massnahmen zur Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung;
- e) die letztjährigen effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen.

³Allfällige Abweichungen von den zu erbringenden Ausbildungsleistungen sind auszuweisen und zu begründen. Dabei sind insbesondere die Kriterien nach § 9 Abs. 3 zu beachten.

§ 7 Praktikumsfinanzierung

¹Das Gesundheitsdepartement entrichtet den Akteuren Beiträge für die effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen pro Ausbildungsjahr. Für Studierende HF und FH werden maximal Fr. 300 pro Praktikumswoche und Person und für Fachfrauen sowie Fachmänner Gesundheit EFZ in Ausbildung maximal Fr. 1'800 pro Jahr und Person entrichtet.

²Die Beiträge sind von den Akteuren zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Betrieb einzusetzen. Das Gesundheitsdepartement kann entsprechende Nachweise einfordern und zweckentfremdete Beiträge zurückfordern.

³Die Akteure weisen die Beiträge, welche sie im Rahmen dieser Verordnung für die Ausbildungsleistung erhalten haben, separat in der Kostenrechnung als Ertrag oder Aufwandsminderung aus.

§ 8 Qualitätsbeiträge an die Akteure

¹Das Gesundheitsdepartement kann den Akteuren Beiträge an Projekte zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen entrichten.

²Die Beiträge stehen unter der Bedingung, dass das Projekt akteursübergreifend ist und der Bund sich mit Bundesbeiträgen im Sinne der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege finanziell beteiligt. Das Gesundheitsdepartement kann weitere Voraussetzungen vorsehen.

§ 9 Ausgleichszahlungen

¹Akteure, deren erbrachte Ausbildungsleistung weniger als 90% der zu erbringenden Ausbildungsleistung beträgt, entrichten jährlich für die Differenz zwischen der erbrachten und der zu erbringenden Ausbildungsleistung eine Ausgleichszahlung.

²Auf die Entrichtung einer Ausgleichszahlung kann verzichtet werden, wenn ein Akteur nachweist, dass er die zu erbringende Ausbildungsleistung unverschuldet nicht erbracht hat.

³Eine verminderte Ausbildungsleistung gilt insbesondere dann als unverschuldet, wenn:

- a) dokumentierte, branchenübliche Rekrutierungsbemühungen des Akteurs erfolglos blieben;
- b) ein Ausbildungsvertrag aufgelöst wurde;
- c) die Auszubildenden die erforderlichen Prüfungen nicht bestehen;
- d) trotz zumutbaren Bemühungen ein Mangel an Ausbilderinnen und Ausbildern vorliegt.

⁴Das Fehlen einer Bildungsbewilligung der Sekundarstufe II oder einer Anerkennung als Praktikumsbetrieb auf tertiärstufe gilt nicht als unverschuldete Minderleistung.

⁵Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Förderung der Ausbildungstätigkeit im Bereich der Pflege zu verwenden.

§ 10 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

¹Die Akteure und Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Betriebsdaten unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

²Fehlt die fristgemässe Datenübermittlung gemäss § 6, werden die zu erbringenden Ausbildungsleistungen sowie allfällige Ausgleichszahlungen vom Gesundheitsdepartement festgelegt und keine Beiträge gemäss § 7 entrichtet.

3. Ausbildungsbeiträge

§ 11 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind ein anerkannter Bildungsgang Pflege HF oder ein akkreditierter Bachelorstudiengang Pflege FH.

§ 12 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigt ist, wer zu Beginn des Ausbildungsjahres:

- a) zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU/EFTA-Mitgliedstaates über einen Anknüpfungspunkt im Kanton verfügt und
- b) das 25. Altersjahr vollendet hat oder nach abgeschlossener Berufslehre eine mindestens zwei Jahre dauernde, durch eigene Erwerbstätigkeit erreichte finanzielle Unabhängigkeit nachweisen kann oder elterliche Betreuungs- oder Unterstützungspflichten hat.

²Nicht beitragsberechtigt sind Personen, die:

- a) bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben oder
- b) über ein Reinvermögen von mehr als Fr. 500'000 verfügen.

§ 13 Bemessung der Beiträge

¹Die Beiträge betragen pro Ausbildungsjahr:

- a) Fr. 24'000 für Vollzeitausbildungen;
- b) Fr. 18'000 für Teilzeitausbildungen.

²Pro Kind, für das die beitragsberechtigte Person gemäss § 12 betreuungs- oder unterstützungspflichtig ist, wird ein Zuschlag von Fr. 10'000 pro Jahr ausgerichtet.

³Von den Beiträgen gemäss Abs. 1 und 2 werden Renten und jährliche Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 in Abzug gebracht.

§ 14 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Beiträge werden für die reguläre Dauer des gewählten Ausbildungsganges gewährt.

²Sie können aus zwingenden Gründen bei einer Vollzeitausbildung für maximal zwei zusätzliche Semester und bei einer Teilzeitausbildung für maximal zwei zusätzliche Ausbildungseinheiten gewährt werden.

³Bei Abbruch einer Ausbildung erlischt die Beitragsberechtigung ab Beginn des Folgemonats.

§ 15 Verfahren

¹Das Gesuch um Beiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen beim Amt für Ausbildungsbeiträge einzureichen.

²Die Beiträge werden jeweils pro Ausbildungsjahr zugesprochen. Nach Ablauf des Ausbildungsjahres muss das Gesuch erneuert werden.

³Die rückwirkende Bewilligung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

⁴Das Amt für Ausbildungsbeiträge regelt die Einzelheiten in Richtlinien.

§ 16 Mitwirkungspflichten

¹Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, rechtzeitig sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Beiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu dem Amt für Ausbildungsbeiträge zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wer Beiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Beiträgen erheblichen Tatsachen dem Amt für Ausbildungsbeiträge.

³ Personen, welche die Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

§ 17 Amtliche Erkundigungen

¹ Das Amt für Ausbildungsbeiträge ist berechtigt, zur Abklärung der Anspruchsberechtigung

- a) Einsicht in das Steuerregister des Kantons Basel-Stadt zu nehmen. Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen;
- b) beim Amt für Sozialbeiträge Auskunft über bestehende Ergänzungsleistungen für die Bewerberin oder den Bewerber sowie für ihre oder seine Kinder einzuholen. Das Amt für Sozialbeiträge ist verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen;
- c) beim Migrationsamt Auskunft über die Grenzgänerbewilligung einzuholen. Das Migrationsamt ist verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Rückerstattung

¹ Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichen erheblicher Tatsachen erwirkt wurden;
- b) bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen;
- c) bei Abbruch der Ausbildung aus anderen Gründen;
- d) wenn nach Abschluss der Ausbildung weniger als 2 Jahre Tätigkeit im Beruf folgt.

² Die Rückzahlungspflicht entfällt ganz oder teilweise:

- a) bei Abbruch der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen;
- b) bei definitiven Nichtbestehens der Ausbildung;
- c) bei sehr niedrigen Beträgen;
- d) in Härtefällen.

³ Die Verzinsung von Forderungen gemäss Abs. 1 erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5%.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt 5 Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrunds, spätestens aber 10 Jahre nach Auszahlung der Beiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

4. Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Pflege HF

§ 19

¹ Das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) ergreift Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Pflege HF.

² Zu den Massnahmen gehören insbesondere:

- a) Bekanntmachung des Bildungsgangs Pflege HF;
- b) vorbereitende Kursangebote und spezielle Programme, die den Einstieg in die Ausbildung und die Absolvierung der Ausbildung erleichtern;
- c) Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche vermindern;
- d) vertiefte Koordination zwischen den Lernbereichen Schule und Praxis.

5. Rechtsschutz

§ 20

¹ Gegen die Verfügungen über Ausbildungsbeiträge nach dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an die Kommission für Ausbildungsbeiträge rekuriert werden.

² Übrige gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können vorbehältlich bundesrechtlicher Regelungen nach den Bestimmungen des OG beim zuständigen Departement angefochten werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung zur Förderung der praktischen Ausbildung

¹ Für die Jahre 2024 und 2025 werden keine Ausgleichszahlungen gemäss § 9 erhoben.

§ 22 Übergangsbestimmung zu den Ausbildungsbeiträgen

¹ Erstmals beitragsberechtigt sind Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Herbstsemesters 2024. Die Beitragsberechtigung endet am 30. Juni 2032.

Anhang

Formel für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (§ 5 Abs. 1)

Vollzeitäquivalente x Standardwert x Gewichtung

Vollzeitäquivalente (VZÄ): Jährliche Deklaration der Stellenpläne der Betriebe pro Berufsgruppe Pflege. Die VZÄ sind im Jahresdurchschnitt zu erfassen – gemäss Berechnung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des Bundesamts für Statistik (BFS).

Standardwert: Die Standardwerte sind die Vorgaben über Anzahl Ausbildungswochen, die pro Beruf/Berufsgruppe erbracht werden müssen. Deren Masseinheit sind die Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle und Jahr. Für die Berechnung des Ausbildungspotentials werden Standardwerte in Relation zu den Ist-Stellenplänen der betreffenden Berufsgruppe bzw. des betreffenden Berufs festgelegt. Die Standardwerte werden in Anzahl Ausbildungswochen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) ausgedrückt. Ein Standardwert von 9.6 beispielsweise bedeutet, dass pro 100-Prozent-Stelle des betreffenden Berufs ein Ausbildungspotential von 9.6 Ausbildungswochen im Jahr gegeben ist. Die Standardwerte der Berufsgruppe Pflege sind einheitlich und für alle Betriebe verbindlich festgelegt. Die hinterlegten Werte für Spitäler, Pflegeheime und Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege können sich voneinander unterscheiden.

Gewichtung: Für jeden Beruf wird ein Gewichtungsfaktor festgelegt. Zurzeit wird von einer Gewichtung abgesehen und der Faktor 1.0 eingesetzt. Bei Bedarf kann eine zusätzliche Gewichtung der Berufe vorgenommen werden, um die Ausbildungsleistungen zu steuern.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft von §§ 60a und 60b GesG am 1. August 2024 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2032.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Lukas Engelberger

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

VERNEHMLASSUNGSENTWURF